

Besucher AGBs/Hausordnung

Der WERK 2 - Kulturfabrik Leipzig e.V. (nachfolgend „Betreiber“) erlässt für das gesamte Gelände folgende Hausordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung gilt für das gesamte WERK 2-Gelände, einschließlich der Wege- und Freiflächen.

1. Diese Hausordnung gilt sowohl an den jeweiligen Veranstaltungstagen für alle Veranstaltungen sowie auch an allen sonstigen Tagen.
2. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt der Besucher diese Hausordnung als verbindlich an.

§ 2 Hausrecht

1. Dem Betreiber steht das alleinige Hausrecht zu. Während der Veranstaltungen wird das Hausrecht durch den Betreiber und/oder den vom Betreiber beauftragten Ordnungsdienst ausgeübt.
2. Das Hausrecht des Veranstalters im Sinne des Versammlungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 3 Zutritt von Besuchern zu der Veranstaltung

1. Der Zugang zu der Veranstaltung in den jeweiligen Veranstaltungsräumen (Halle A und/ oder Halle D) wird nur gegen Vorlage einer gültigen Eintrittskarte gewährt. Jeder Besucher muss während des Besuchs der Veranstaltung seine Eintrittskarte mit sich führen, auf Verlangen des Personals, des Veranstalters oder Betreibers vorzeigen und gegebenenfalls zur Überprüfung aushändigen.
2. Besucher, die ohne gültige Eintrittskarte auf dem Veranstaltungsgelände (Halle A und/ oder Halle D) angetroffen werden, können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.
3. Die Eintrittskarte verliert ihre Gültigkeit bei Verlassen des Veranstaltungsgeländes (Halle A und/ oder Halle D), es sei denn dem Besucher wurde für den Wiedereintritt in die Veranstaltungsräume ein entsprechender Stempel ausgehändigt, welcher in Verbindung mit der Original-Eintrittskarte zum Wiedereintritt berechtigt.
4. Der Ordnungsdienst ist berechtigt, Besucher sowie die von ihnen mitgeführten Behältnisse auf verbotene Gegenstände zu durchsuchen und von ihnen die Vorlage von Ausweispapieren zu verlangen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie solche Gegenstände mitführen.
5. Der Ordnungsdienst darf Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - dahingehend untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen pyrotechnischen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen, und gegebenenfalls den Zutritt verweigern.
6. Verweigert der Besucher die Zustimmung zu diesen Kontrollmaßnahmen, so wird er nicht zu der Veranstaltung zugelassen oder von ihr ausgeschlossen, ohne dass der Kartenwert erstattet wird.

§ 4 Verweigerung des Zutritts

1. Besucher, die
 - erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
 - erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalt bereit sind,
 - bei denen ein örtliches Hausverbot vorliegt,
 - erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören oder verbotene Gegenstände mit sich führen,
 - Symboliken, die rechtsextremistisch, rassistisch, diskriminierend und gewaltverherrlichend sind, bei sich tragen, (hierfür gilt die Anlage zur Hausordnung INDEX-LISTE WERK 2),

- rechten Parteien oder Organisationen angehören, der rechten Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige Menschen verachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind, werden nicht zu den Veranstaltungen zugelassen bzw. von diesen ausgeschlossen.
2. Besuchern kann der Zutritt verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder die Sicherheit der Veranstaltung (z. B. wegen Überfüllung) dem Zutritt entgegenstehen, ohne dass der Kartenwert erstattet wird.

§ 5 Verbotene Gegenstände

1. Es ist den Besuchern verboten, folgende Gegenstände mit sich zu führen:
 - Waffen und Gegenstände, die wie eine Waffe eingesetzt werden können
 - Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
 - Glasbehälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen
 - pyrotechnisches Material wie Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen etc.
 - Fackeln, Stangen, Stöcke (ausgenommen für Gehbehinderte) etc.
 - mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente
 - Laserpointer
 - Schriften, Plakate und andere Gegenstände, die einer extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder fundamentalistischen Meinungskundgabe dienen
 - sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer
 - Drogen
 - jegliche Lebensmittel (Speisen und Getränke)
Ausnahmen gelten für Gäste, die Speisen und Getränke krankheitsbedingt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines entsprechenden Ausweises mitführen müssen. Ebenso ausgenommen von einem Verbot ist die Verpflegung von Babys und Kleinkindern
 - Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden.
2. Besucher, die verbotene Gegenstände mit sich führen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. In besonders schweren Fällen wird ein Hausverbot verhängt.

§ 6 Verhalten

1. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Jedermann hat den Anordnungen der Ordnungsbehörden, insbesondere der Polizei und der Feuerwehr sowie des Ordnungsdienstes und des Abenddienstleiters Folge zu leisten. Wer diese Anordnungen nicht befolgt, wird vom Ordnungsdienst oder von der Polizei aus dem Veranstaltungsraum verwiesen.
2. In dem Veranstaltungsraum und auf dem dazugehörigen Gelände gefundene Gegenstände sind an der Abendkasse oder beim WERK 2 (0341 3080140) abzugeben.
3. Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, so ist dies dem Betreiber oder dem Ordnungsdienst unverzüglich mitzuteilen.
4. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt freizuhalten.

§ 7 Verbotene Verhaltensweisen

1. Es gilt ein absolutes Rauchverbot in allen Räumen.
 - Grundsätzlich ist das Rauchen nicht erlaubt, einschließlich der Veranstaltungsräume Halle A und Halle D.
 - Bei selbstverschuldetem Auslösen der Brandmeldezentrale werden die Einsatzkosten in Rechnung gestellt.

Auf dem Außengelände ist das Rauchen jedoch gestattet, kann aber in Einzelfällen auch untersagt werden.

Es ist außerdem nicht gestattet

- in störender Weise in den Ablauf von Veranstaltungen einzugreifen,
 - eine Veranstaltung durch den Betrieb von Mobiltelefonen zu stören,
 - ohne Einwilligung des Betreibers Flugblätter oder Werbematerial zu verteilen oder Waren zum Kauf anzubieten,
 - strafbare oder ordnungswidrige Handlungen zu begehen,
 - mit extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder fundamentalistischen Parolen oder Gesten seine Meinung kundzugeben,
 - Absperrungen zu übersteigen oder für Besucher nicht zugelassene Bereiche zu betreten,
 - verbotene Gegenstände zu verwenden oder mit Gegenständen zu werfen,
 - außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder
 - die Veranstaltungsräume in anderer Weise zu verunreinigen, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen,
 - Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Wunderkerzen oder andere pyrotechnische Gegenstände anzubrennen,
 - bauliche Anlagen oder die Einrichtung der Veranstaltungsräume durch Bemalung oder in anderer Weise zu beschädigen oder zu verunreinigen.
2. Das Mitbringen und Gebrauchen von Audio- und Videoaufzeichnungsgeräten sowie Foto- und Filmkameras ist nicht gestattet. Der Betreiber kann Besuchern mit verbotenerweise mitgeführten Geräten den Eintritt verweigern bzw. derartige Geräte bis zum Ende der Veranstaltung auf Kosten des Besuchers einziehen.
 3. Der Erwerb von Eintrittskarten zum Weiterverkauf und der Verkauf von Eintrittskarten sind untersagt. Rückgabe-, Rückerstattungs- und Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.
 4. Das Verteilen von Flugblättern und ähnlichem Werbematerial sowie der Verkauf von Waren sind verboten und können im Einzelfall vom Betreiber erlaubt werden.

§ 8 Durchsetzung der Hausordnung

1. Verstößt ein Besucher schwerwiegend gegen die Vorschriften der Hausordnung, so wird er von der Veranstaltung ausgeschlossen und gegen ihn ein Hausverbot verhängt. Außerdem kann der Veranstalter Daten zur Person des Besuchers erheben und an die Strafverfolgungs- und Polizeibehörden weitergeben. Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.
2. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere dann, wenn ein Besucher auf dem Gelände des WERK 2 – Kulturfabrik Leipzig e.V. Straftaten (z. B. Sachbeschädigungen, Körperverletzungen, Diebstähle, Drogenhandel) begeht, ist der Betreiber berechtigt, den Besucher von der Veranstaltung auszuschließen und gegebenenfalls Strafantrag zu stellen.
3. Macht der Betreiber von seinem Ausschlussrecht Gebrauch, so verliert die Eintrittskarte ihre Wirksamkeit. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Kartenwertes ist ausgeschlossen.
4. Das Recht des Veranstalters und des Betreibers, von dem Besucher Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 9 Sonstiges

1. Bei Veranstaltungen besteht aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden.
Der Betreiber haftet für Hör- und andere Gesundheitsschäden nur, wenn ihm und seinem Erfüllungsgehilfen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen oder eine Verkehrssicherungspflicht nicht erfüllt wurde.
2. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die bei von ihm nicht selbst organisierten Veranstaltungen entstehen und die trotz Erfüllung der ihm obliegenden Verkehrssicherungs- und sonstigen Pflichten entstanden.
3. Bei Fernsehaufzeichnungen erklärt sich der Gast mit der Verwendung des erstellten Bildmaterials einverstanden.

4. Für die Garderobe übernimmt der Betreiber Schadensersatz nur bei Feuerschäden bis 400 € pro Person. Entschädigung erfolgt nur bei Vorlage des Garderobentickets Unikats. Für Diebstähle an der Garderobe wird nicht gehaftet.
5. Auf die Bestimmungen des Versammlungs- und Jugendrechts wird besonders verwiesen.

§ 10 Haftungsausschluss

Das Betreten des WERK 2 Geländes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der WERK 2 – Kulturfabrik Leipzig e.V. nicht.

gezeichnet
Die Geschäftsführung